

Offenlegungsbericht

Gemäß Art. 431-455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013

(VO (EU) Nr. 575/2013)

per 31.12.2019

der

**BGG Bayerische Garantiegesellschaft mbH für
mittelständische Beteiligungen**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Risikomanagementziele und -politik (Artikel 435 (EU) VO 575/2013)	4
2.1	Risikomanagement.....	4
2.2	Erklärung der Geschäftsführung.....	9
2.3	Unternehmensführungsregelungen	10
3	Grundlegende Informationen nach Art. 436 (EU) VO 575/2013.....	11
4	Eigenmittel (Artikel 437 (EU) VO 575/2013)	11
5	Eigenmittelanforderungen (Art. 438 (EU) VO 575/2013)	12
5.1	Angemessenheit des internen Kapitals zur Unterlegung von Risiken	12
5.2	Quantitative Angaben zu Eigenmittelanforderungen.....	12
6	Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 (EU) VO 575/2013).....	13
7	Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 (EU) VO 575/2013)	13
8	Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 (EU) VO 575/2013)	17
9	Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 (EU) VO 575/2013).....	17
10	Marktrisiko (Art. 445 (EU) VO 575/2013).....	18
11	Operationelles Risiko (Art. 446 (EU) VO 575/2013)	18
12	Risiken aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungen (Art. 447 (EU) VO 575/2013).....	19
13	Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448 (EU) VO 575/2013).....	19
14	Vergütungspolitik (Art. 450 (EU) VO 575/2013).....	20
15	Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 (EU) VO 575/2013).....	20

1 Einleitung

Die VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (im Folgenden „(EU) VO 575/2013“), die für die BGG über § 1a Absatz 1 KWG gelten, hat die bisher in § 26a KWG in Verbindung mit der SolvV geregelten Offenlegungsverpflichtungen ersetzt. Weil die BGG kein CRR-Institut ist, sind die zusätzlichen Angabepflichten des § 26a Abs. 1 KWG zur Offenlegungsverpflichtungen von Institutsgruppen nicht relevant.

Im Folgenden setzen wir die Offenlegungsvorschriften des Teils 8 Titel II und Titel III der (EU) VO 575/2013, soweit sie für uns einschlägig sind, um. Wir weisen darauf hin, dass Teile der nach diesem Titel offenzulegenden Informationen bereits im veröffentlichten Jahresabschluss zum 31.12.2019 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 (veröffentlicht u. a. unter BGGmb.de) ggf. enthalten sind und entsprechend Artikel 434 Abs. 2 (EU) VO 575/2013 in den nachfolgenden Darstellungen nicht erneut erfolgen.

2 Risikomanagementziele und -politik (Artikel 435 (EU) VO 575/2013)

2.1 Risikomanagement

Gegenstand der Gesellschaft ist die Übernahme von Garantien für beschränkt haftende Beteiligungen von privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaften an mittelständischen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des Gartenbaus in Bayern. Die Tätigkeit der Gesellschaft zielt insbesondere darauf ab, Beteiligungen zu ermöglichen, die der Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit mittelständischer Unternehmen dienen.

Die BGG ist als private Selbsthilfeeinrichtung der Wirtschaft nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Ihre Förderleistung liegt darin, Garantien kleinen und mittleren Unternehmen kostengünstig zur Verfügung zu stellen und dabei auf kalkulierte Gewinnaufschläge zu verzichten.

Kerngeschäft der BGG sind die von der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern anteilig rückgarantierten Garantien für Beteiligungen.

Die mittelfristige Planung folgt dem Grundsatz „Förderung vor Gewinnmaximierung“. Dabei kommt dem Eigenkapital der BGG besondere Bedeutung zu:

Mittelfristiges Ziel der Geschäftstätigkeit ist daher die maßvolle Verstärkung des Eigenkapitals der BGG durch Thesaurierung anfallender Gewinne.

Aus der Umsetzung dieser Geschäftsstrategie erwachsen Risiken, deren gezieltes und kontrolliertes Eingehen integraler Bestandteil unserer Gesamtrisikosteuerung ist. Hierbei setzt sich unsere Risikostrategie aus dem Eingehen vertretbarer Adressenausfallrisiken unter Berücksichtigung unseres Förderauftrags und der Anlage von Liquidität in Tages- und Termingeldern sowie hochliquiden Wertpapieren mit einem Rating von mindestens BBB- (Standard & Poors) bzw. Baa3 (Moody's) zusammen.

Unsere Leitlinien für die Risikoabsicherung und -minderung sind in unserer Geschäfts- und Risikostrategie niedergelegt. Zur Erfüllung unseres Förderauftrags und Sicherstellung einer angemessenen Risikostruktur der Garantien legen wir hohen Wert auf die vorherige Analyse der Zukunftsfähigkeit des Unternehmens, für das wir eine Garantie abgeben. Die Risikosteuerung erfolgt über die für wesentliche Risiken eingerichteten Risikoklasseneinstufungen und Limitsysteme. Die mindestens jährliche Überprüfung jeder vergebenen Garantie dient einer frühzeitigen Erkennung möglicher Risiken und negativer Entwicklungen.

Die BGG hat eine Risikocontrolling-Funktion eingerichtet. Aufbauorganisatorisch ist das Risikocontrolling bis zur Geschäftsleitung von den Bereichen getrennt, die für die Initiierung des Geschäfts zuständig sind.

Wir setzen die gesetzlichen und aufsichtlichen Vorgaben in unserem Risikomanagementprozess und -system um. Im Rahmen einer systematischen mindestens jährlichen Aufnahme bzw. Aktualisierung der auf uns wirkenden Risiken erfolgt eine Bewertung der einzelnen Risiken. Die einzelnen Risiken werden den Risikokategorien: Adressenausfallrisiko (Garantie-Ausfallrisiko, Garantie-Migrations-Risiko, Emittenten-Ausfall-Risiko und Emittenten-Migrations-Risiko), Marktpreisrisiko (Zinsrisiko und Credit Spread Risiko), Liquiditätsrisiko und operationelles Risiko zugeordnet.

Für jedes dieser Risiken wurde eine Risikoanalyse erstellt und daraus die Einstufung als wesentliches bzw. nicht wesentliches Risiko abgeleitet. Alle genannten Risiken mit Ausnahme des Liquiditätsrisikos sind im Risikotragfähigkeitskonzept abgebildet, also auch diejenigen Risiken, die nicht die Merkmale eines wesentlichen Risikos erfüllen. Bei der Einstufung der einzelnen Risikoarten wurde die Eintrittswahrscheinlichkeit unter Berücksichtigung der Struktur des Instituts, der Geschäftsstrategie sowie der Folgen für das Unternehmen im Falle eines Eintritts des Risikos berücksichtigt.

Im Risikotragfähigkeitskonzept haben wir die Eigenmittel der BGG, die ausschließlich die Qualität von hartem Kernkapital haben, strukturiert. Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Kapitalanforderungen für die Säule I (hartes Kernkapital nach Art. 92 Abs. 1 CRR und Kapitalerhaltungspuffer nach §10c KWG) haben wir einen sog. organisatorischen Puffer gebildet, der ermöglichen soll, mit möglichst einfachen Verfahren des Risikomanagements zu arbeiten.

Die verbleibenden Eigenmittel wurden aus Sicherheitsgründen nur zum Teil den Risiken als Deckungsmasse zugeordnet.

Das Risikotragfähigkeitskonzept umfasst ein System von Messverfahren und Limitierungen aller vorstehend genannten Risiken. Das Gesamtrisiko wird hierbei durch Aggregation der Einzelrisiken ermittelt. Die Bewertung der Gesamtrisikolage erfolgt anhand der Gegenüberstellung der für die identifizierten Risiken vorgehaltenen Risikodeckungsmasse und der ermittelten Risiken. Zusätzlich werden für einzelne wichtige Risikoarten Stresstestberechnungen durchgeführt. Die Überwachung der Risiken erfolgt mithilfe einer Ampelfunktion. Bis zu einer Auslastung der den Risiken zugewiesenen Deckungsmasse von 85 % zeigt die Ampel grün, der Gelb-Bereich zeigt Auslastungen von 86 bis 95 % und unterliegt genauerer Beobachtung. Schaltet die Ampel ab 95 % Auslastung auf rot, prüft die Geschäftsführung, welche Maßnahmen erforderlich sind und dokumentiert dies.

Wir haben von den Risikoarten Adressenausfallrisiko, Marktpreisrisiko, Liquiditätsrisiko und operationelles Risiko das Adressenausfallrisiko und das Marktpreisrisiko als wesentliche Risiken nach den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) eingestuft.

Die Risikomessung wird seit dem 30.09.2019 durch die neu eingeführte Risikomanagementsoftware „ic.risk-view“ unterstützt.

Die Risikocontrolling-Funktion führt die Risikoinventur durch, sie überprüft mindestens jährlich die Verfahren zur Risikoidentifizierung und ist für die quartalsweise Berichterstattung an die Geschäftsführung zuständig.

Die Berichterstattung enthält die Darstellung der Entwicklung der verschiedenen Risikoarten. Besondere Schwerpunkte sind die Entwicklung der Risiken aus den Garantien für Beteiligungen und die Entwicklung der Marktpreisrisiken bei den Anlagen. Aufbauend auf den erfassten einzelnen Risikoarten wird das Gesamtrisiko durch Aggregation der Einzelrisiken ermittelt.

Die Risikoberichterstattung enthält eine Übersicht über den aktuellen Stand der Auslastung der den Risiken zugewiesenen Deckungsmassen (Limite) und der Darstellung der Ampelfunktion. Anhand der vierteljährlichen Risikoberichterstattung diskutiert die Geschäftsführung die Entwicklung der einzelnen Risiken und des Gesamt-Risikos und prüft, inwieweit Handlungsbedarf zur weiteren Risikosteuerung besteht.

1. Adressenausfallrisiko

Unter Adressenausfallrisiken verstehen wir das Risiko des Verlusts aufgrund des Ausfalls eines Geschäftspartners und das Risiko der Bonitätsverschlechterung.

Die Messung der Adressenausfallrisiken aus dem Garantiekreditgeschäft nebst Interbankengeschäft für die Risikotragfähigkeit erfolgt mit Hilfe der Software „ic.risk-view“. Dabei wird folgendes Modell verwendet: Es wird eine Monte-Carlo Simulation in Kombination mit dem Gordy-Modell unter Beachtung des 99 %- Quantils verwendet. Zur Bestimmung des Garantiekreditrisikos wird die Ausfallwahrscheinlichkeit eines Engagements mithilfe von Ratingverfahren auf Basis des Ratings des Verbands Deutscher Bürgschaftsbanken e.V., Berlin (VDB-Ratingverfahren bzw. Retailrating) ermittelt.

Adressenausfallrisiken aus den Wertpapieranlagen werden ebenfalls durch „ic.risk-view“ unterstützt. Folgendes Modell kommt zum Einsatz: Downgrade um einen Notch bei Verwendung der 18er Migrationsmatrix zur Abbildung des Migrationsrisikos sowie Ausfall des Emittenten mit dem schlechtesten Rating. Bei den Wertpapieranlagen und den Einlagen bei

Geschäftsbanken wird das Risiko durch Verwendung des Ratings von Standard & Poors und Moody's gemessen.

Die notwendige Risikovorsorge im Garantiegeschäft wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung mit einem pauschalen Satz von 100 % des garantierten Betrags unter Berücksichtigung bestehender Rückgarantien gebildet. Bis zum 30.09.2019 wurden Rückstellungen mit den pauschalen Sätzen von 25 %, 50 %, 75 % und 100 % errechnet. Die methodische Änderung der Bildung von Einzelrückstellungen erfolgte zur Anpassung an den Branchenstandard.

2. Marktpreisrisiko

Marktpreisrisiken umfassen einerseits das Zinsänderungsrisiko und das damit verbundene Kursrisiko für den Wertpapierbestand, andererseits das Credit Spread Risiko.

Zinsrisiken bestehen nur im eingeschränkten Umfang aus der Anlage von Liquidität und den damit verbundenen Kurswertänderungen von Wertpapieren. Nach unseren Festlegungen handelt es sich dabei um wesentliche Risiken. Zur Messung der Marktpreisrisiken wird „ic.risk-view“ eingesetzt mit folgender Methode: Für jedes einzelne Wertpapier der Bemessungsgrundlage wird die Kursveränderung bei Eintritt der hinterlegten historischen Zinsszenarien auf Basis finanzmathematischer Kalkulationsregeln ermittelt. Nach Abgleich mit dem Marktwert zum Kalkulationszeitpunkt und unter Anwendung der Bewertungsvorschriften des HGB ergibt sich das Zinsrisiko für jedes einzelne Wertpapier. Die Addition der Zinsrisiken der einzelnen Wertpapiere führt zum Zinsrisiko Eigengeschäft. Die zugrunde liegenden Szenarien werden auf Basis historischer Zinsveränderungen entsprechend der gewählten Haltedauer von einem Jahr auf ein Konfidenzniveau von 99,00% berechnet. Das Credit Spread Risiko umfasst das Risiko einer bilanziell zu berücksichtigenden vorübergehenden Kapitalveränderung durch Veränderung der Zinsdifferenz von Gruppen von Wertpapierarten gegenüber Bundeswertpapieren. Zur Messung wird für jedes einzelne Wertpapier die Kursveränderung bei Eintritt der Credit Spread Szenarien aus der Niedrigzinsumfrage der Bundesbank verwendet und auf Basis finanzmathematischer Kalkulationsregeln ermittelt. Nach Abgleich mit dem Marktwert zum Kalkulationszeitpunkt und unter Anwendung der Bewertungsvorschriften des HGB ergibt sich das Credit Spread Szenario für jedes einzelne Wertpapier. Die Addition der Zinsrisiken der einzelnen Wertpapiere führt zum Credit Spread Risiko des Eigengeschäfts.

Wegen der „buy and hold“ Strategie bei den Wertpaperanlagen kann sich ein dauerhafter Kapitalverlust nur bei Ausfall eines Wertpapiers verwirklichen.

4. Operationelles Risiko

Die Risikoanalyse hat ergeben, dass die von uns unter dem Begriff operationelles Risiko zusammengefassten Risiken in Summe kein wesentliches Risiko für die BGG darstellen. Unter operationellen Risiken verstehen wir die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder in Folge von externen Ereignissen eintreten. Das sind insbesondere allgemeine Geschäftsrisiken, die nicht in den anderen Risikoarten abgebildet sind; Risiken aus beihilferechtlichen Bestimmungen oder den Rückgarantieerklärungen sowie deren Vollzug; Risiken, die sich aus der Sanktionierung bei Nichteinhaltung von rechtlichen Vorgaben ergeben können sowie Risiken aus Auslagerung und IT. Unsere Definition schließt Rechtsrisiken ein, beinhaltet aber nicht strategische Risiken oder Reputationsrisiken.

Die ermittelten operationellen Risiken werden in einer Beschreibung und Feststellung des Risikogehalts mit Bewertung zusammengefasst, die jährlich überprüft und ggf. ergänzt wird.

Zur Bestimmung des bankaufsichtlichen Anrechnungsbetrages nutzen wir den Basisindikatoransatz.

Die Berechnung des Anrechnungsbetrags erfolgt auf Basis des maßgeblichen Indikators nach Artikel 316 (EU) VO 575/2013 mit 15 % des 3-Jahresdurchschnitts des relevanten Indikators.

Schadensfälle werden erfasst, festgehalten und bewertet. In den letzten Jahren sind keine Schadensfälle aufgetreten. Soweit sinnvoll und möglich wurden zur Begrenzung operationeller Risiken Versicherungen abgeschlossen. Bedeutende Schadensfälle und neue wesentliche operationelle Risiken werden in die Risikoberichterstattung aufgenommen.

5. Liquiditätsrisiko

Als Liquiditätsrisiko verstehen wir die Gefahr, unseren Zahlungsverpflichtungen nicht bzw. nicht uneingeschränkt nachkommen zu können.

Bei den eingegangenen Garantiegeschäften handelt es sich um Eventualverbindlichkeiten, die keine unmittelbare Liquidität/Refinanzierung benötigen, erst im Falle einer Inanspruchnahme sind Zahlungen zu leisten. Zur Sicherstellung der Liquidität für die nächsten 24 Monate wird monatlich ein rollierender Liquiditätsplan für 24 Monate erstellt. Die eingeplante freie Liquidität gewährleistet auch im Rahmen der durchgeführten Szenario-Betrachtungen im Stresstest die jederzeitige Zahlungsfähigkeit. Die eingeplante freie Liquidität ist jederzeit ausreichend.

Liquidität ist im Hinblick auf die Struktur des Unternehmens und der Anlagestrategie für unser Vermögen kein wesentliches Risiko im Sinne der Mindestanforderung an das Risikomanagement.

2.2 Erklärung der Geschäftsführung

Der Rahmen für unsere Geschäfts- und Risikostrategie ist durch die von der Satzung vorgegebene Begrenzung unserer Geschäftstätigkeit auf das Garantiekreditgeschäft zu Gunsten von kleinen und mittleren Unternehmen und unserer Eigenschaft als Selbsthilfeeinrichtung der bayerischen Wirtschaft vorgegeben. Unsere Geschäftsfelder sind damit im Wesentlichen begrenzt auf das Garantiekreditgeschäft und die Anlage der freien liquiden Mittel (Eigengeschäft).

Unsere Risikomessverfahren entsprechen den gängigen Standards und wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr durch die Einführung einer Risikomanagementsoftware verbessert. Die Verfahren sind geeignet, die Risikotragfähigkeit im Going-Concern-Ansatz sicherzustellen.

Die von uns ermittelten Risiken bilden die Risikolage der BGG angemessen ab. Die eingerichteten Risikomanagementverfahren sind geeignet, neue Risiken zu erkennen und die Risiken zu überwachen. Wir halten das eingerichtete Risikomanagementverfahren und die Verfahren zur Risikovorsorge für angemessen.

Unsere Risikoanalyse des Instituts hat folgende Risiken und Risikoschwerpunkte ergeben:

- Adressenausfallrisiken (wesentliches Risiko im Sinne der MaRisk): Die BGG hat einen Garantiebestand von 132,6 Mio. EUR für Beteiligungen an 474 Beteiligungsnehmern. Es wurden in 2019 insgesamt 56 Garantien an kleine und mittlere Unternehmen neu vergeben. Klumpenrisiken bestehen nicht. Das für Adressenausfallrisiken vorgegebene Risikolimit von 10.000 TEUR war zum Bilanzstichtag mit 4.839 TEUR ausgelastet, es kam zu keiner Überschreitung des Limits in 2019.
- Marktpreisrisiko/ Zinsrisiko: Das Zinsrisiko hat ausschließlich Relevanz für den Wertpapierbestand. Die BGG verfügt zum 31.12.2019 über einen Wertpapierbestand von 79,5 Mio. EUR an hochliquiden festverzinslichen Wertpapieren. Zur Messung der Marktpreisrisiken wird ein Rechenmodell wie oben beschrieben unter den Prämissen des gewählten Going-Concern-Ansatzes angewandt., Die Methodik berücksichtigt im Stresstest drei Szenarien: Maximum des Zinsanstieges aus den Zinsszenarien 1; Maximum des Zinsanstieges aus den Zinsszenarien x 1,5 und im dritten Szenario ein Plus von 200 Basispunkten.

Das Marktpreisrisiko wird als wesentliches Risiko im Sinne der MaRisk eingestuft.

Die für das Marktpreisrisiko zugewiesene Deckungsmasse von 5.000 TEUR war zum Bilanzstichtag mit 15 % ausgelastet.

- Marktpreisrisiko/ Credit Spread Risiko: Bei der Berechnung der Kapitaländerung durch die Veränderung der Zinsdifferenz von Gruppen von Wertpapierarten gegenüber Bundeswertpapieren werden die von der Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen als Berechnungsgrundlage herangezogen. Aufgrund der „buy and hold“ Strategie bei den Wertpapieranlagen kann sich ein dauerhafter Verlust nur bei Ausfall eines Wertpapiers ergeben. Das Risikolimit von 5.000 TEUR war zum Bilanzstichtag mit 2.607 TEUR ausgelastet. Eine Überschreitung des Limits in 2019 hat sich nicht ergeben.
- Die beim operationellen Risiko zusammengefassten Risiken sind kein wesentliches Risiko im Sinne der MaRisk. In 2019 sind - wie in den Vorjahren - keine Schadensfälle bekanntgeworden.

Das operationelle Risiko wird nach dem Basisindikatoransatz mit Eigenmitteln unterlegt

- Liquiditätsrisiken sind für die BGG kein wesentliches Risiko im Sinne der MaRisk. Das Liquiditätsrisiko ist unter Verweis auf AT 4.1 Tz.4 MaRisk nicht in das Risikotragfähigkeitskonzept einbezogen. Unabhängig davon wird das Liquiditätsrisiko im Risikosteuerungs- und Controlling-Prozess berücksichtigt. Aus der Liquiditätsplanung sind keine Risiken der Nichterfüllbarkeit von (potentiellen) Zahlungsverpflichtungen erkennbar. Die Liquiditätskennzahl zum 31.12.2019 betrug 10,1.

Die BGG hat ihre durch den Förderauftrag geprägten Unternehmensziele in 2019 bei Einhaltung der vorgenannten Sicherungsmaßnahmen erreicht.

2.3 Unternehmensführungsregelungen

Nachfolgend legen wir die Informationen nach Art. 435 Abs. 2 (EU) VO 575/2013 offen:

- Unsere zwei Geschäftsführer üben in keinem weiteren Unternehmen eine Leitungs- bzw. Aufsichtsfunktion aus. Die Bestellung eines Geschäftsführers erfolgt regelmäßig über einen Vorschlag aus der Mitte der Gesellschafter durch die Gesellschafterversammlung. Voraussetzung für die Berufung ist die Eignung als Geschäftsleiter nach KWG. Grundsätzlich wird ein betriebs- bzw. volkswirtschaftliches Studium oder die Qualifikation als Volljurist sowie langjährige Berufserfahrung erwartet.
- Da das Institut von zwei Geschäftsführern langjährig geleitet wird, gibt es keine gesonderte Diversitätsstrategie für die Auswahl der Geschäftsführer.
- Die Geschäftsführer verfügen über eine langjährige Berufserfahrung im Bank-/Beteiligungsbereich und verfügen über umfangreiche Fachkenntnisse im Bankwesen.

- Ein Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat ist satzungsgemäß nicht vorgesehen und eingerichtet, weil der Geschäftsumfang und die Risikolage der BGG dies nicht erfordern. Die Geschäftsführung berichtet unmittelbar an den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und die Gesellschafterversammlung.
- Es gibt keinen Risikoausschuss.
- Es besteht ein Garantieausschuss, der die Aufgaben eines Kreditausschusses hat und auf Vorschlag der Geschäftsführung über die Übernahme von Garantien entscheidet.
- Das Risikocontrolling informiert die Geschäftsführung turnusmäßig quartalsweise über die Risikolage des Instituts. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung erhält jedes Quartal den schriftlichen Risikobericht. Die Gesellschafter erhalten zur Jahressitzung der Gesellschafterversammlung die Risikoberichte des abgelaufenen Geschäftsjahres.

3 Grundlegende Informationen nach Art. 436 (EU) VO 575/2013

Eine meldepflichtige Gruppe besteht nicht.

4 Eigenmittel (Artikel 437 (EU) VO 575/2013)

Die Eigenmittel werden auf Basis der HGB-Rechnungslegung bestimmt. Die BGG Bayerische Garantiegesellschaft mbH verfügt über Eigenmittel in Höhe von 70.318 TEUR, die sich ausschließlich aus Kernkapital zusammensetzen. Das Kernkapital steht der Gesellschaft unbefristet zur Verfügung.

31.12.2019	Vor Feststellung	Nach Feststellung
	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR
Gezeichnetes Kapital	389	389
Kapital- und Gewinnrücklagen	51.929	54.056
Sonderposten für allg. Bankrisiken gem. § 340g HGB	18.000	18.000
Kernkapital/Eigenmittel Art. 4 Abs. 1 Nr. 118 und 72 CRR	70.318	72.445

Eine detaillierte Darstellung der Eigenmittel entsprechend der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission vom 20. Dezember 2013 ist in der Anlage 1 enthalten.

5 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 (EU) VO 575/2013)

5.1 Angemessenheit des internen Kapitals zur Unterlegung von Risiken

Das interne Risikotragfähigkeitskonzept stellt der ökonomischen Risikodeckungsmasse die eingegangenen Risiken gegenüber.

Auf Basis der von der Geschäftsführung beschlossenen und von der Gesellschafterversammlung gebilligten strategischen Ausrichtung der Bank wird die Geschäfts- und Risikostrategie jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Aufbauend auf den Rahmenbedingungen wird jährlich ein rollierender 5-jähriger Kapitalplan erstellt. Die Sicherung der Risikotragfähigkeit ist wesentlicher Bestandteil unserer Risikosteuerung. Von zentraler Bedeutung hierbei ist die Risikodeckungsmasse, die vollständig aus Kernkapital besteht. Von der Risikodeckungsmasse, bestehend aus dem gezeichneten Kapital, der Kapitalrücklage, der Gewinnrücklage und dem Fonds für allgemeine Bankrisiken gem. § 340g HGB werden vorab der Betrag der stets vorzuhaltenden Eigenmittel abgezogen. Die BGG zieht zusätzlich einen freiwilligen Puffer (organisatorischer Puffer) in Höhe von 10 % ab.

Die verbleibende Risikodeckungsmasse wird aus Sicherheitsgründen nur zum Teil auf die einzelnen Risikoarten (Adressenausfallrisiko, Marktpreisrisiko, Credit Spread Risiko und Operationelles Risiko) aufgeteilt. Maßgeblich ist dabei der Risikokapitalbedarf der einzelnen Risikoarten. Die zugewiesenen Beträge sind Limite für die einzelnen Risiken und in der Summe das Limit für das Gesamtbankrisiko.

Zur Ermittlung des Risikokapitalbedarfs erfolgt eine Betrachtung der Risikoarten, die nach den unter 2.1 Risikomanagement genannten Methoden berechnet werden. Die ökonomische Risikotragfähigkeit war im abgelaufenen Geschäftsjahr jederzeit gegeben.

5.2 Quantitative Angaben zu Eigenmittelanforderungen

Zur Ermittlung der angemessenen Eigenkapitaldeckung von Risikopositionen wenden wir für Kreditrisiken den Standardansatz gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der (EU) VO 575/2013 an.

Die Eigenkapitalanforderungen sind in folgender Tabelle dargestellt:

Kreditrisiko 31.12.2019	8 % des risikogewichteten Positionsbetrags in TEUR
Forderungsklassen	
- Zentralstaaten und Zentralbanken	0
- regionale und lokale Gebietskörperschaften	0
- öffentliche Stellen	0
- multilaterale Entwicklungsbanken	0
- internationale Organisationen	0
- Institute	457
- Unternehmen	3,038
- Mengengeschäft	1.433
- Ausgefallene Risikopositionen	359
- Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	48
- Beteiligungspositionen	414
operationelle Risiken	Eigenmittelanforderung
Operationelle Risiken gemäß	
- Basisindikatoransatz nach Teil 3 Titel III Kapitel 2 (EU) VO 575/2013	873
Gesamt	6.622

Tabelle: "Eigenmittelanforderungen Art. 438 (EU) VO 575/2013"

Die Eigenmittelanforderungen von 6 % bei der Kernkapitalquote und von 8 % bei der Gesamtkapitalquote wurden jeweils mit 85,0 % zum Bilanzstichtag 31.12.2019 und zu den unterjährigen Meldestichtagen eingehalten.

6 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 (EU) VO 575/2013)

Wir schließen entsprechend unserer Geschäfts- und Risikostrategie grundsätzlich keine Zins-, Währungs- oder andere derivative Geschäfte ab.

7 Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 (EU) VO 575/2013)

Die Bildung von Haftungsreserven zur Absicherung des Ausfallrisikos ist ein wesentlicher Bestandteil der Risikostrategie der BGG. Neben der Bildung eines Sonderpostens für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB tragen frühzeitige Rückstellungen für gefährdete Engagements dazu bei, die jederzeitige Risikotragfähigkeit der BGG sicherzustellen und existenzielle Risiken zu vermeiden.

- Zur angemessenen Risikovorsorge werden bei der BGG Rückstellungen gebildet. Die Bildung von Rückstellungen und ihre Anpassung erfolgen vierteljährlich.
- Die Rückstellung wird bestimmt von den Bilanzrelationen, betriebswirtschaftlichen Auswertungen, dem Ergebnis einer Ratinganalyse, der Sichtung von Rückständen sowie anhand qualitativer Kriterien wie z. B. eingeholter Aufträge, bevorstehender zu- oder abgesagter Finanzierungen, schwebender oder beendeter Rechtstreite, Vergleiche, Neuberufungen/Abberufungen/Erkrankungen im Management, Partnerbeteiligungen.

Ist die Beteiligung als Problemkredit zu beurteilen (z.B. zweite Leistungsstörung), ist immer eine Rückstellung zu bilden.

Der Risikobedarf der BGG im Einzelfall und insgesamt wird ermittelt und fortgeschrieben. Hierbei handelt es sich um spezifische Kreditrisikoanpassungen. Pauschalrückstellungen werden nicht gebildet. Allgemeine Kreditrisikoanpassungen bestehen nur im Zusammenhang mit der Bildung von Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken (§340f HGB). Im Rahmen der Kreditrisikoanpassungen werden Engagements „in Verzug/überfällig“ und notleidende Engagements gleich behandelt, daher wird auf eine explizite Einstufung verzichtet. Auf eine Darstellung der geografischen Verteilung bei Engagements in Verzug bzw. überfällig verzichten wir aus Wesentlichkeitspunkten, da gemäß Gesellschaftsvertrag die Investitionen im Garantiegeschäft auf die Region Bayern beschränkt ist.

Für bilanzielle Forderungen war die Bildung von Einzelwertberichtigungen nicht notwendig.

Das Bruttokreditvolumen vor Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken setzt sich zum Stichtag 31.12.2019 wie folgt zusammen:

	Kredite, Zusagen und andere nicht-derivative außerbilanzielle Aktiva	Wertpapiere
	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR
Gesamtes Bruttokreditvolumen	142.977	77.729

Tabelle: "Bruttokreditvolumen nach risikotragenden Instrumenten"

Der nach Forderungsklassen aufgeteilte durchschnittliche Gesamtbetrag der Risikopositionen während des Geschäftsjahres 2019 ist in folgender Tabelle dargestellt:

2019	Durchschnittlicher Positionsbetrag in TEUR
Forderungsklassen	
- Zentralstaaten und Zentralbanken	4.027
- multilaterale Entwicklungsbanken	2.603
- internationale Organisationen	4.419
- Institute	25.687
- Unternehmen	73.439
- Mengengeschäft	76.513
- mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	27.672
- Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	5.946
- Beteiligungspositionen	5.101
Gesamt	225.407

Tabelle: "Durchschnittsbetrag der Risikopositionen nach Forderungsklassen"

Im Garantiegeschäft beschränken wir uns entsprechend unseres Gesellschaftsvertrags auf kleine und mittlere Unternehmen, die in ihr Unternehmen in Bayern investieren. Aus diesem Grund fällt der weit überwiegende Anteil der Risikoposition auf die Region Bayern und wir verzichten unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten auf eine Darstellung der geografischen Verteilung. Wertpapieranlagen mit einem Rating besser BBB- (S&P) bzw. Baa3 (Moody's) dürfen nur im Markt der Europäischen Union und in der Schweiz in Euro getätigt werden.

Die Risikopositionen nach wichtigen Gebieten und aufgeteilt nach wesentlichen Forderungsklassen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Stand zum 31.12.2019	Region Inländisch	Region sonstiges Euroland
	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR
Forderungsklassen		
- Zentralstaaten und Zentralbanken		4.019
- multilaterale Entwicklungsbanken		1.850
- internationale Organisationen		4.376
- Institute	19.443	6.634
- Unternehmen	43.569	26.970
- Mengengeschäft	77.187	
- mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	24.896	
- Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	2.931	3.008
- Beteiligungspositionen	5.175	
Gesamt	173.201	46.857

Tabelle: "Geografische Aufteilung der wesentlichen Forderungsklassen nach wichtigen Gebieten "

Die Aufteilung der Risikopositionen auf Wirtschaftszweige stellt sich wie folgt dar:

	Wirtschaftszweige					davon KMU
	Handel	Industrie	Dienstleistungen	Handwerk	Sonstige	
Forderungsklassen						
- Zentralstaaten und Zentralbanken			4.019			
- multilaterale Entwicklungsbanken			1.850			
- internationale Organisationen			4.376			
- Institute			26.077			
- Unternehmen	3.677	13.456	39.870	3.675	9.860	9.415
- Mengengeschäft	11.363	20.939	12.704	4.828	27.352	77.187
- mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	2.835	7.653	5.569	1.352	7.487	23.076
- Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen			5.939			
- Beteiligungspositionen			5.175			
Gesamt	17.875	42.048	105.579	9.855	44.699	109.678

Tabelle: "Verteilung der Forderungsklassen auf Wirtschaftszweige"

Die Risikopositionen Wertpapieranlagen, Guthaben bei Kreditinstituten und Beteiligungen verteilen sich nach vertraglichen Restlaufzeiten wie folgt:

Forderungsklassen	Restlaufzeiten		
	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre
- Zentralstaaten und Zentralbanken		4.019	
- multilaterale Entwicklungsbanken			1.850
- internationale Organisationen		2.040	2.337
- Institute	3.710	17.359	5.007
- Unternehmen	3.008	4.533	31.658
- Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen		3.008	2.931
- Beteiligungspositionen			5.175
Gesamt	6.718	30.959	48.958

Tabelle: "Vertragliche Restlaufzeiten"

Die nachfolgenden Tabellen stellen eine Bestandsgliederung der Risikovorsorge nach wesentlichen Wirtschaftszweigen sowie die Entwicklung der Risikovorsorge im abgelaufenen Geschäftsjahr dar.

Wirtschaftszweige	Bestand Rückstellungen per 01.01.2019	Zuführung Rückstellungen in 2019	Auflösung Rückstellungen in 2019	Verbrauch Rückstellungen in 2019	Bestand Rückstellungen per 31.12.2019	Direktabschreibung
	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR
Handwerk	782	50	331	176	102	0
Industrie	4.622	1.271	1.716	276571	3.607	0
Handel	1.425	58	670	30	1.740	0
Groß- und Außenhandel	363	302	266	0	399	0
Verkehr	21	0	21	0	0	0
Dienstleistung	3.290	721	1.044	284	2.692	72
Hotel- und Gaststätten	348	515	77	0	785	0
Sonstige	4.423	887	2.047	468	2.794	93
Gesamt	15.589	3.888	6.478	1.455	11.544	165

Tabelle: „Wertgeminderte und überfällige Risikopositionen nach Wirtschaftszweigen“

	Anfangsbestand per 01.01.2019	Zuführung in 2019	Auflösung in 2019	Verbrauch in 2019	Endbestand per 31.12.2019
	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR
Rückstellungen	15.589	3.888	6.478	1.455	11.544

Tabelle: "Entwicklung der Kreditrisikoanpassungen"

8 Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 (EU) VO 575/2013)

In der Bilanz zum 31.12.2019 sind keine belasteten Aktiva enthalten.

9 Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 (EU) VO 575/2013)

Für die Beurteilung der Bonität im Standardansatz wurden für die Forderungsklassen: Zentralregierungen, regionale und lokale Gebietskörperschaften, öffentliche Stellen, Multilaterale Entwicklungsbanken, Internationale Organisationen und Unternehmen externe Ratings der Ratingagentur Moody's herangezogen. Für Institute gilt das Sitzstaatenprinzip und damit das Länderrating für diese Risikokategorie. Wir nutzen die von der EBA herausgegebenen Überleitungstabellen (Standardzuordnung) zur Überleitung von Emittenten bzw. Emissionen auf die Bonitätsstufen der CRR.

Risikogewichtung per 31.12.2019	Gesamtsumme der ausstehenden Forderungsbeträge Standardansatz		
	vor Kreditrisikominderung	Rückgarantien	nach Kreditrisikominderung
	TEUR	TEUR	TEUR
0 %	10.245	72.494	82.739
10 %	5.939	0	5.939
20 %	31.127	0	31.127
50 %	21.943	0	21.943
75 %	77.187	--44.713	32.474
100 %	69.793	-25.375	44.418
150 %	3.824	-2.406	1.418
Gesamt	220.058	0	220.058

10 Marktrisiko (Art. 445 (EU) VO 575/2013)

Wir betreiben Handelsgeschäfte in Form von Geldmarkt- und Wertpapiergeschäften. Hierbei werden freie liquide Mittel gemäß den von der Geschäftsführung erlassenen: Anlagegrundsätzen in Termin- und Festgeldern und verzinslichen Wertpapieren angelegt. Bei den verzinslichen Wertpapieren wird eine „buy and hold“-Strategie verfolgt. Die hochliquiden Anlagen sind der Liquiditätsreserve zugeordnet. Sie dienen der Ertragserzielung und der Steuerung der Liquidität.

Gemäß den Anlagegrundsätzen sind Anlagen nur in Wertpapieren des Bundes, öffentlicher Emittenten aus EU-Staaten, in Unternehmensanleihen und Anleihen von Kreditinstituten mit einem Mindestrating von BBB- (Standard & Poors) bzw. Baa3 (Moody´s) in EUR möglich. Zum Management der Zinsänderungsrisiken verweisen wir auf Kapitel 12. Sämtliche Wertpapiere werden dem Anlagebuch zugeordnet.

11 Operationelles Risiko (Art. 446 (EU) VO 575/2013)

Für die Bestimmung des bankaufsichtlichen Anrechnungsbetrages für das operationelle Risiko wendet die Bank den Basisindikatoransatz an. Zur näheren Erläuterung des Verfahrens verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Kapitel 2.1 Risikomanagement.

Die sich aus dem operationellen Risiko der Bank ergebenden Eigenmittelanforderungen sind in Kapitel 2.1 quantifiziert.

12 Risiken aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungen (Art. 447 (EU) VO 575/2013)

Die BGG hält zum Stichtag 31.12.2019 im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit eine unwesentliche Beteiligung in Höhe von 5,6 % an der BayBG. Zusätzlich ist die BGG seit dem Geschäftsjahr 2015 mit einem geringfügigen Anteil von 5,00 % an der BKGG (Bundeskreditgarantiegemeinschaft des Handwerks GmbH). und seit 2018 ist die BGG auch mit einem unwesentlichen Anteil von 5,63 % an der Bayern Mezzaninekapital Fonds II GmbH & Co. KG beteiligt. Auch hier sind keine Ausfallrisiken erkennbar.

Die Beteiligungen werden unverändert mit den Anschaffungskosten nach den Vorschriften des HGB bewertet. Die Anteile sind nicht börsennotiert. Auf die Angaben beizulegender Zeitwert, kumulierte Gewinne und Verlauste aus Verkäufen/Liquidation und die Summe der realisierten Gewinne oder Verluste wird aus Wesentlichkeitsgründen verzichtet bzw. sind nicht angefallen.

Die Beteiligungen der BGG werden aus strategischen Erwägungen langfristig gehalten.

13 Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448 (EU) VO 575/2013)

Die BGG geht Zinsänderungsrisiken in Form des Haltens von festverzinslichen Wertpapieren ein, die der Liquiditätsreserve zugeordnet sind. Nach den Anlagegrundsätzen der BGG werden die Wertpapiere bis zur Fälligkeit im Bestand der BGG gehalten (buy and hold). Insgesamt haben wir Zinsänderungsrisiken (als Form des Marktpreisrisikos) im Anlagebuch als wesentlich im Sinne der MaRisk eingestuft.

Zur Überwachung der Zinsänderungsrisiken erstellen wir vierteljährlich Zinsbindungsbilanzen.

Aufgrund der Besonderheiten in Art und Umfang der Geschäftstätigkeit haben Risiken aus vorzeitiger Kreditrückzahlung und aus dem Abzug unbefristeter Einlagen für uns keine Bedeutung.

Bei Anwendung des von der BaFin definierten Zinsschock-Szenarios mit 200 Basispunkten ergibt sich zum Stichtag 31.12.2019 die folgende Barwertänderung:

Zinsänderungsrisiken 31.12.2019	
Zinsschock	200 BP
Ergebniswirkung	-8.770 TEUR

„Tabelle: Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch“

14 Vergütungspolitik (Art. 450 (EU) VO 575/2013)

Die BGG ist ein nicht bedeutendes Institut i. S. d. § 17 InstitutsVergV. Das Vergütungssystem der BGG umfasst für die beiden Geschäftsführer ein Festgehalt, das in zwölf gleichen Teilen monatlich ausbezahlt wird. Des Weiteren erhält ein Mitarbeiter eine monatliche feste Vergütung und zwei Mitarbeiter erhalten für Ihre Tätigkeit eine feste jährliche Vergütung. Für die Geschäftsführungsmitglieder wird der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung regelmäßig von der Gesellschafterversammlung ermächtigt, die Vergütungsbestandteile mit den Geschäftsführern zu vereinbaren; dabei wird jeder Gehaltsbestandteil im Anstellungsvertrag geregelt. Garantierte variable Vergütungsbestandteile bestehen nicht. Folgende Vergütungen wurden im Geschäftsjahr 2019 gezahlt:

31.12.2019	Geschäftsleitung	Mitarbeiter
	TEUR	TEUR
Feste Vergütung	228	80
Variable Vergütung	0	0
Zahl der Begünstigten	2	3

Zurückbehaltene Vergütungen bestehen nicht.

15 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 (EU) VO 575/2013)

Als Kreditrisikominderungstechnik nutzt die BGG Rückgarantien der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaats Bayern für BGG-Garantien zur Sicherung der Rückzahlung von Beteiligungen, die Beteiligungsgesellschaften an kleinen und mittleren Unternehmen in Bayern eingehen. Die Rückgarantien sind Beihilfen an die Beteiligungsnehmer nach den Beihilferegulungen der Europäischen Union. Die Übernahme einer Garantie durch die BGG bedarf eines Antrags des Beteiligungsnehmers.

Im rückgarantierten Garantiegeschäft, in dem die BGG eine Garantie von 70 % der Beteiligungssumme übernimmt, sichern derzeit Rückgarantien der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaats Bayern maximal 70 % des Garantierisikos der BGG, so dass ein Eigenrisiko der BGG von 21 % bezogen auf die Beteiligungssumme verbleibt. Im rückgarantierten Garantiegeschäft werden Garantien für eine Beteiligungssumme von maximal 2,5 Mio. EUR pro Risikoeinheit eingegangen. Vor dem Hintergrund des Geschäftszwecks der BGG kommt es zu einer wesentlichen Konzentration auf Rückgarantien der Bundesrepublik Deutschland sowie des Freistaates Bayern.

Einen Überblick über den Gesamtbetrag der besicherten Positionswerte gibt die folgende Tabelle:

Portfolio 31.12.2019	Garantien und Kreditderivate
	in TEUR
Forderungsklassen	
- Zentralstaaten und Zentralbanken	
- regionale und lokale Gebietskörperschaften	
- multilaterale Entwicklungsbanken	
- internationale Organisationen	
- Institute	
- Unternehmen	25.375
- Mengengeschäft	44.713
- durch Immobilien besicherte Risikopositionen	
- mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	2.406
- Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	
Gesamt	72.494

Tabelle: „Gesamtbetrag der besicherten Positionswerte (ohne Verbriefung)“


Gabriele Rinderte


Gerald Karch

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente		
1	Emittent	BGG Bayerische Garantiegesellschaft mbH
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	Stammkapital
3	Für das Instrument geltendes Recht	HGB Deutsches Recht
	Aufsichtsrechtliche Behandlung	
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
5	CRA-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-ISolo- und Konzernebene	Soloebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Stammkapital
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	0,4 Mio. € ³
9	Nennwert des Instruments	388.950,00 €
9a	Ausgabepreis	k.A.
9b	Tilgungspreis	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Gezeichnetes Kapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	1972
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	nein
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	nein
	Coupons / Dividenden	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	keine
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopp"	k.A.
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k.A.
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	k.A.
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	k.A.
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar; Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Ermittelt des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	letzter Rang
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG in TEUR	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013	C BETRÄGE; DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	389	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	-
	davon: Gezeichnetes Kapital	389	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	-
2	Einbehaltene Gewinne	40.976	26 (1) (c)	-
3	Sonstige Rücklagen (Kapitalrücklagen)	14.009	26 (1)	-
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	18.000	26 (1) (f)	-
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft		486 (2)	-
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018		483 (2)	-
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag n konsolidiertem CET1)		84, 479 480	-
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden		26 (2)	-
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	73.374		-
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)		34, 105	-
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-929	36 (1) (b), 37, 472 (4)	-
9	In der EU: leeres Feld			-
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige atente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)		36 (1) (c), 38, 472 (5)	-
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen		33 (a)	-
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge		36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	-
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)		32 (1)	-
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten		33 (b)	-
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)		36 (1) (e), 41, 472 (7)	-
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)		36 (1) (Q), 42, 472 (6)	-
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		36 (1) (g), 44, 472 (9)	-
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	-
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	-
20	In der EU: leeres Feld			-
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht		36 (1) (k)	-
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)		36(l) (k) (i), 89 bis 91	-
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)		36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258	-
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)		36 (1) (k) (iii), 379 (3)	-
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 36 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)		36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	-
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)		48 (1)	-
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	-
24	In der EU: leeres Feld			-
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren		36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	-
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)		36 (1) (a), 472 (3)	-
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)		36 (1) (1)	-
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen			-

26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468			-
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1		467	-
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge		481	-
	davon: ...		481	-
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		36 (1) (j)	-
28	Regulatorische Anpassungen des baden Kernkapitals (CET1) insgesamt		0	-
29	Hartes Kernkapital (CET1)		72.445	-
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio		51, 52	-
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft			-
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft			-
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft		486 (3)	-
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018		483 (3)	-
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden		85, 86, 480	-
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft		486 (3)	-
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen			-
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte und Indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)		52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	-
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		56 (b), 58, 475 (3)	-
39	Direkte und Indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	-
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		56 (d), 59, 79, 475 (4)	-
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)			-
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	-
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Austütze von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.			-
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		477, 477 (3), 477 (4)(a)	-
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.			-
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge		467, 468, 481	-
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste		467	-
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		56 (e)	-
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt			-
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)			-
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)		72.445	-
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio		62, 63	-
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft		486 (4)	-
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 01. Januar 2018		483 (4)	-
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1 -Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden		87, 88, 480	-
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente deren Anrechnung ausläuft		486 (4)	-
50	Kreditrisikoeinpassungen		62 (c) und (d)	-

51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen			-
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte und Indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)		63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	-
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuz-beteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		66 (b), 68, 477 (3)	-
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		66 ©, 69, 70, 79, 477 (4)	-
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen			-
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen			-
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		66 (d), 69, 79, 477 (4)	-
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)			-
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.		472, 472(3)(a), 472(4), 472 (6), 472 (8)(a), 472 (9), 472 (10) (a), 472(11) (a)	-
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	-
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. 8. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.			-
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge		467, 468, 481	-
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste		467	-
	davon: ... möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne		468	-
	davon: ...		481	-
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt			-
58	Ergänzungskapital (T2)			-
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	72.445		-
59a	Risikogewichtete Aktiva In Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h.CRR-Restbeträge)			-
	davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.		472, 472 (5), 472 (8), (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	-
	davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten. z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)		475, 475 (2) (b), 475(2) (c), 475 (4) (b)	-
	davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)		477, 477 (2) (b), 477) (2) , 477 (4) (b)	-
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	82.768		-
Eigenkapitalquoten und -puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	87,53%	92 (2) (a), 465	-
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	87,53%	92 (2) (b), 465	-
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	87,53%	92 (2) (c)	-

64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die heile Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	2,500%	CRD 128, 129, 130	-
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	2,500%		-
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer			-
67	davon: Systemrisikopuffer			-
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)		CRD 131	-
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	74,03%	CRD 128	-
Eigenkapitalquoten und -puffer				
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)		36 (1) (h), 45, 48, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66(c), 69, 70, 477(4),	-
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)		36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	-
74	In der EU: leeres Feld			-
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)		36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	-
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)		62	-
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes		62	-
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)		62	-
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes		62	-
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		484 (3), 486 (2) und (5)	-
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		484 (3), 486 (2) und (5)	-
82	Derzeitige Obergrenze für AT1 -Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		484 (4), 486 (3) und (5)	-
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		484 (4), 486 (3) und (5)	-
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		484 (5), 486 (4) und (5)	-
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		484 (5), 486 (4) und (5)	-